



Prüfungsrichtlinien

gültig ab 09.04.2014

Sämtliche Bezeichnungen personenbezogener Art sind geschlechtlich neutral anzusehen. In dieser Prüfungsordnung wurde der Einfachheit halber die männliche Variante herangezogen.

Inhalt

Prüfungsrichtlinien der KIAB/NMAC

1

Allgemeine Prüfungsrichtlinien 3

ALLGEMEINES 3

§1 Geltungsbereich 3

§2 Graduierungen in der KIAB/NMAC 3

§3 Zuständigkeiten für Prüfungen 3

§4 Überprüfung und Qualitätssicherung der KIAB/NMAC 3

VORBEREITUNG VON PRÜFUNGEN 3

§5 Anmeldung und Ausschreibung der Prüfungen 3

§6 Nachweis der persönlichen Voraussetzungen 3

§7 Prüfungsgebühren 3

VORAUSSETZUNGEN FÜR PRÜFUNGEN 3

§8 Vorbereitungszeit und Mindestalter 3

§9 Pflichtlehrgänge 4

§10 Lizenzen und Lizenzstufen 4

§11 Prüfungskommissionen 4

DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN 4

§12 Grundlagen der Prüfung 5

§13 Prüfungen für Senioren 5

§14 Prüfungen für Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen 5

§15 Prüfungen für Kinder 5

BEWERTUNG UND DOKUMENTATION VON PRÜFUNGEN 5

§16 Bewertung der Prüfungen 5

§17 Bestehen der Prüfung 6

§18 Eintrag in die Prüfungsliste 6

§19 Weitere Prüfungen 6

§20 Dokumentation von Prüfungen 6

PRÜFERLIZENZEN	6
§22 Prüferlizenzen	6
INKRAFTSETZUNG	6
§23 Inkraftsetzung	6
Teil B: Stilspezifische Prüfungsordnungen	7
§1 Kyu- und Dan-Grade	7
§2 Verkürzung von Vorbereitungszeiten für Kyu-Prüfungen	7
§3 Zusätzliche Voraussetzungen für die Teilnahme an Dan-Prüfungen	7
§4 Prüfungskommissionen	8
§5 Prüfungspartner	8
§7 Anerkennung von Graduierungen	8
ANHANG	9
Anhang zu den Prüfungsrichtlinien	9
§1 Prüfungsgebühren	9
§2 Prüfungen im Dojo	9
§3 Grundsätzliche Prüfungsvoraussetzungen	10
§4 Prüfungsvoraussetzungen bei Danprüfungen	10
§5 Vergabe von Ehrendangraden bis zum 4. Dan	10
§6 Vergabe von Ehrendangraden ab dem 5. Dan	10
§7 Turniere und Wettkämpfe	11
§8 Dan-Anerkennungsurkunden	11

Allgemeine Prüfungsordnung

ALLGEMEINES

§1 Geltungsbereich

1. Die Prüfungsordnung regelt alle Prüfungen zu Graduierungen in der KIAB/NMAC.
2. Besonderheiten und Einzelheiten, die nicht in dieser Prüfungsordnung bestimmt werden, regeln die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.
3. Die Prüfungsordnung ist kein Ausbildungsprogramm.

§2 Graduierungen in der KIAB/NMAC

1. Die KIAB/NMAC vergibt aufgrund von Prüfungen oder verleiht Graduierungen mit der Verpflichtung, den erreichten Gürtel in der jeweiligen Farbe zu tragen.
2. Die Graduierungen sind unterteilt in Kyu- bzw. Schülergrade und Dan-Grade.

§3 Zuständigkeiten für Prüfungen

1. Die KIAB/NMAC ist für die Einhaltung der Prüfungsordnung innerhalb ihrer Zuständigkeit verantwortlich und benennen eine verantwortliche Person.
2. Die Teilnahme an Prüfungen außerhalb des im BUDO-Pass eingetragenen Vereins, bedarf dessen Zustimmung.
3. Die Teilnahme an Prüfungen außerhalb der KIAB/NMAC (z.B. Kooperationspartner) bedarf der Genehmigung.
4. Die KIAB/NMAC kann internationale und deutschlandweite Prüfungen durchführen.

§4 Überprüfung und Qualitätssicherung der KIAB/NMAC

1. Die KIAB/NMAC kann die Durchführung von Prüfungen, insbesondere die Einhaltung der Prüfungsordnung, überprüfen.
2. Bei festgestellten Verstößen können Prüfungen für ungültig erklärt werden, Auflagen erteilt und ggf. die Prüferlizenzen aberkannt werden.

VORBEREITUNG VON PRÜFUNGEN

§5 Anmeldung und Ausschreibung der Prüfungen

1. Prüfungen in den Vereinen/Schulen sind bei der KIAB/NMAC anzumelden.
2. Die KIAB/NMAC regelt für ihren Zuständigkeitsbereich in Absprache mit den Stilrichtungen, ab welchem Kyu-Grad Prüfungen durchgeführt werden. Dan-Prüfungen werden ausschließlich durch den Leiter der KIAB/NMAC oder eines bestellten Prüfers durchgeführt.

§6 Nachweis der persönlichen Voraussetzungen

1. Prüfungsanwärter müssen im Besitz eines gültigen BUDO-Passes sein.
2. Vorgegangene Prüfungen werden nachgewiesen. (z.B. durch Eintrag im BUDO-Pass).
3. Charakterliche Eignung wird durch den Dojoleiter vor Prüfung festgestellt
4. Vor der eigentlichen Prüfung wird bereits der Weg bis zur Prüfung wie folgt durch den Dojoleiter bewertet:
 - Regelmäßige Teilnahme am Training (Trainingsliste dient als Nachweis)
 - Bescheidenes auftreten
 - Hilfreich anderen Schülern gegenüber
 - Talent und Wille
 - Respektvolles und diszipliniertes Verhalten innerhalb und außerhalb des Dojos
 - Loyalität gegenüber Schülern und Meister sowie der Stilrichtung

§7 Prüfungsgebühren

1. Die Abgaben an Prüfungsgebühren durch das Dojo an die KIAB sind dem Anhang Prüfungsrichtlinien A zu entnehmen.
2. Die Mitgliedsschulen beziehen die Prüfungsmaterialien (Prüfungsmarken, Urkunden) über die Geschäftsstelle der KIAB.
3. Prüfungsgebühren sind mindestens einen Monat vor der Prüfung zu entrichten.

VORAUSSETZUNGEN FÜR PRÜFUNGEN

§ 8 Vorbereitungszeit und Mindestalter

1. Die Vorbereitungszeit stellt den Mindestzeitraum dar, den ein Prüfungsanwärter bei regelmäßigem Training benötigt, um das jeweilige Prüfungsprogramm sicher erlernen und vortragen zu können.
2. Die Vorbereitungszeit zur jeweiligen Prüfung wird durch die Dojo-Prüfungsordnungen geregelt.
3. Die Vorbereitungszeit kann verkürzt werden, wenn der Prüfungsanwärter im Besitz einer gültigen Trainer-C-Lizenz / Jugendleiter-Lizenz des BLSV oder einer gültigen SDI Lizenz ist. Bei Kyu Graden ist die Wartezeit i.d.R. 6 Monate, bei Prüfungen zum 1. Dan sind es 12 Monate.
4. Bei Dangraden steigert sich die Wartezeit je zu erreichender Graduierung. Eine Verkürzung kann bei Dangraduierungen (gilt für die Kriegergrade 1.-4. Dan) nur einmal in Anspruch genommen werden.

§ 9 Pflichtlehrgänge

1. Für Kyu-Prüfungen regeln die Vereine, ob und ggf. welche Pflichtlehrgänge während der Vorbereitungszeit zu besuchen sind (aktive Teilnahme).
2. Für eine Dan-Prüfung muss der Prüfungsanwärter während der Vorbereitungszeit pro Jahr an vier geeigneten Lehrgängen aktiv teilgenommen haben. Welche Seminare geeignet sind, sind vorher bei der Geschäftsstelle der KIAB zu erfragen. Ist die Teilnahme an den o. g. Maßnahmen in einem Jahr nicht möglich, so verlängert sich die Vorbereitungszeit entsprechend.
3. Anwärter zu Dan-Prüfungen müssen die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Aus- oder - Fortbildung nachweisen, die nicht länger als 1 Jahr zurückliegen darf.

§ 10 Lizenzen und Lizenzstufen

1. Anwärter zu Dan-Prüfungen müssen im Besitz einer gültigen Lizenz der KIAB sein. Hier mindestens der folgenden Stufe sein:
 1. und 2. Dan – Assistenztrainer in einem Verein
 3. und 4. Dan – Trainer SDI oder C Jugendleiter
 5. Dan – Dojoleiter oder Trainer A oder Prüfer A oder Projekt EVA
2. Besitzt der Prüfungsanwärter keine Lizenz der KIAB der geforderten Stufe, so verlängert sich seine Vorbereitungszeit um ein Jahr.
3. Erwerb, Gültigkeit und Nachweis der unterschiedlichen Voraussetzungen ist durch die KIAB/NMAC festgelegt.

§ 11 Prüfungskommissionen

1. Prüfungen dürfen nur von Dan-Trägern abgenommen werden, welche eine gültige Prüferlizenz für die zu prüfende Stilrichtung besitzen.
2. Der Einsatz der Prüfer erfolgt durch den Präsidenten der KIAB/NMAC.
3. Die Prüfungskommission ist so zusammenzusetzen, dass höchstens ein Prüfer dem Verein eines Prüflings angehört. Ausnahmen regelt der Präsident der KIAB/NMAC.

DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN

§ 12 Grundlagen der Prüfung

1. In den Prüfungen müssen die Prüflinge, die für die angestrebte Graduierung in den Prüfungsprogrammen der KIAB (hier werden nur die offiziell von den Dojo vorgelegten und

- genehmigten Prüfungsprogramme herangezogen) aufgeführten Techniken demonstrieren und die geforderten Bewegungsaufgaben erfüllen.
2. Das Prüfungsprogramm stellt eine Mindestanforderung dar und repräsentiert einen Querschnitt der zu erlernenden Fähigkeiten und Fertigkeiten.
 3. Die Ausbildung selbst sollte wesentlich umfangreicher sein. Es ist anzustreben, dass die beinhalteten Techniken gegen eine Vielzahl von Angriffen erlernt werden, sich die jeweiligen Verteidigungshandlungen an der Reaktion des Angreifers orientieren und unter realitätsnahen Bedingungen situativ anwendbar sind.
 4. Dabei ist stets die Eigensicherung der Verteidigungshandlung zu beachten.
 5. Die Techniken des Prüfungsprogramms sind schulmäßig und unter Beachtung der zugrundeliegenden Prinzipien vorzuführen.
 6. Der Prüfling wählt seine Partner unter den Prüfungsteilnehmern.
 7. Verletzt sich ein volljähriger Prüfungsteilnehmer während der Prüfung, so entscheidet er selbst, ob er die Prüfung zu Ende führt oder nicht. Verletzt sich ein minderjähriger Prüfungsteilnehmer, dann entscheidet der Prüfer.
 8. Verletzt ein Prüfungsteilnehmer einen anderen durch alleiniges Verschulden, so dass dieser seine eigene Prüfung nicht mehr beginnen bzw. beenden kann, so wird er und der ursächlich dafür Verantwortliche von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

§ 13 Prüfungen für Senioren

1. Senioren gem. der KIAB/NMAC Prüfungsordnung sind Prüflinge ab 45 Jahren.
2. Senioren zeigen und demonstrieren die Prüfungstechniken "altersgerecht", können weniger dynamisch, jedoch müssen technisch korrekt vorgeführt werden.
3. Falls erforderlich können alternative Techniken bzw. Lösungen von Aufgabenstellungen der jeweiligen Prüfungsfächer demonstriert werden. In jedem Fall ist dazu die Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung zu informieren.
4. Die vorgegebenen Bewertungskriterien bleiben bestehen.

§ 14 Prüfungen für Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen

1. Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen können im Sinne dieser Prüfungsordnung entweder im Rahmen einer regulären Prüfung oder in einer speziellen Prüfung eine Graduierung erwerben.
2. Je nach Art der Behinderung bzw. Beeinträchtigung werden mehr Pausen eingelegt, für die Prüfung oder einzelne Teile davon eigene Partner verwendet, die keine Prüfungsteilnehmer sein müssen, Hilfen/Hilfsmittel eingesetzt, wenn die Aufgabe aus Gründen der Behinderung/Beeinträchtigung sonst nicht absolviert werden kann (z.B. akustische Hilfsmittel bei Blinden usw.), alternative Techniken bzw. Lösungen von Aufgabenstellungen demonstriert, die Techniken nicht mit voller Intensität ausgeführt.
3. Grundsätzlich muss jedoch der Prüfling mit Behinderungen/Beeinträchtigungen die Aufgaben der angestrebten Graduierung bewältigen.
4. Der Prüfling legt einen geeigneten Nachweis vor, der die Einschränkungen oder Beeinträchtigungen benennt, wenn diese nicht sofort erkennbar sind.
5. Der Prüfungsanwärter informiert im Vorfeld mit seiner Anmeldung zu seiner Behinderung/Beeinträchtigung sowie zu Art und Umfang des geplanten Prüfungsablaufes.
6. Der jeweilige Prüfungsreferent teilt zeitgerecht und nach Rücksprache mit den vorgesehenen Prüfern dem Prüfungsanwärter mit, ob und wie die Prüfung vorgenommen werden kann.

§ 15 Prüfungen für Kinder

1. Prüfungen für Kinder unter 15 Jahren (Kinderprüfungen) sind in kindgerechter Form zu gestalten und durchzuführen.

BEWERTUNG UND DOKUMENTATION VON PRÜFUNGEN

§ 16 Bewertung der Prüfungen

1. Die Prüfungskommission bewertet die gezeigten Leistungen pro Prüfungsfach wie folgt:

- | | |
|------------------------------|--|
| a) „sehr gut“ (Note 1) – | Fehlerfreie Ausführung bei sehr gutem Gesamteindruck, |
| b) „gut“ (Note 2) – | Ausführung mit wenigen kleinen Fehlern oder minimalen individuellen Abweichungen von der Idealform bei gutem Gesamteindruck, |
| c) „befriedigend“ (Note 3) – | Ausführung mit Stocken, kleinen Fehlern, Balanceproblemen, |
| d) „ausreichend“ (Note 4) – | Ausführung mit Fehlern oder kleinen Abweichungen bei mindestens ausreichendem Gesamteindruck, |
| e) „mangelhaft“ (Note 5) – | Ausführung mit Fehlern, die über den Feinbereich hinausgehen, bei unbefriedigendem Gesamteindruck, |
| f) „ungenügend“ (Note 6) – | Ausführung mit Grobfehlern bei nicht mehr ausreichendem Gesamteindruck. |

Hier sind Zwischennoten möglich. Z.B.: 1,25, 1,5, 1,75 etc.

§ 17 Bestehen der Prüfung

1. Zum Bestehen der Prüfung muss der Prüfling eine Note von mindestens 4,49 erreichen. Wenn in zwei Fächern eine 5 am Ende steht oder in einem Fach die Note 6, ist die Prüfung nicht bestanden.
2. Wenn ein Prüfling technisch nicht optimal vorbereitet ist, dennoch alle Vorgaben zur Prüfung mitbringt, kann der Hauptprüfer aufgrund der in § 6 geregelten zusätzlichen Entwicklungskriterien bis zur jeweiligen Prüfung positiv entscheiden. Die in § 6 zu bewertenden Punkte dürfen nicht mehr als eine halbe Note ausmachen.
3. Sollten Prüflinge alle Punkte unter § 6 erfüllen und eine technische Bewertung am Ende besser im Ergebnis besser als die Note 2 sein, **KANN** ein Prüfer einen Schülergrad von Gelb bis Blau überspringen lassen.

§ 18 Eintrag in die Prüfungsliste

2. Bewertungen und Ergebnisse von Prüfungen werden in vorgegebenen Prüfungslisten dokumentiert. Die Handhabung der Prüfungslisten regelt die KIAB/NMAC.
3. Die Prüfer vergeben für jeden Prüfling zu den gezeigten Leistungen pro Prüfungsfach eine Note und tragen diese in die Prüfungslisten ein.
4. Sie ermitteln für jeden Prüfling die Gesamtbenotung und entscheiden über Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfung.
5. In der Spalte „Gesamtnote“ ist die Summe von allen vergebenen Noten der Prüfer zu addieren und zu teilen in die Anzahl der Prüfer sowie der zu prüfenden Fächer, um die Durchschnittsnote zu ermitteln. Die Prüfungsliste wird von allen beteiligten Prüfern unterschrieben.
6. Die vollständig ausgefüllten Prüfungslisten werden eingescannt und als PDF an die Geschäftsstelle der KIAB gesandt.

§ 19 Vorgehen bei nicht bestandenen Prüfungen - MINDESTWARTEZEIT

1. Besteht ein Prüfling seine Prüfung nicht, so kann er sich bei Kyu-Prüfungen frühestens nach sechs Wochen, bei Dan-Prüfungen frühestens nach vier Monaten einer erneuten Prüfung stellen.
2. Das Ablegen einer weiteren Prüfung am gleichen Tag (z. B. bei überragender Leistung) ist nicht zugelassen.

§ 20 Dokumentation von Prüfungen

1. Die Bestätigung der bestandenen Prüfung erfolgt durch Eintrag (Datum der Prüfung und Namen des Hauptprüfers) in den BUDO-Pass, durch Einstempeln und der Unterschrift des Prüfungsvorsitzenden.
2. Jeder Prüfling erhält nach bestandener Prüfung eine Urkunde der KIAB/NMAC.

PRÜFERLIZENZEN

§ 21 Prüferlizenzen

1. Eine Prüferlizenz kann erhalten, wer Dan-Träger der KIAB/NMAC ist, den Stil, für den die Prüferlizenz erworben werden soll, aktiv betreibt, in den 12 Monaten vor Erwerb der Prüferlizenz aktiv an wenigstens 2 zweckdienlichen Lehrgängen sowie an einem Prüferlizenz-Lehrgang „Neuerwerb“ teilgenommen hat.
2. Die Aus- und Fortbildung für die Erteilung der Prüferlizenzen für Trainer und Ausbilder in Dojos / Sportschulen darf nur durch den Leiter der KIAB/NMAC oder einer bestellten Person oder eines ausgewiesenen Kooperationspartners durchgeführt werden.
3. Die Prüferlizenz wird schriftlich erteilt und gilt ein Jahr.
4. Die Geltungsdauer der Prüferlizenz kann verlängert werden, wenn der betreffende Prüfer während der Geltungsdauer pro Jahr aktiv an einem zweckdienlichen Lehrgang teilgenommen hat, vor Ablauf der Geltungsdauer an einem Prüferlizenz-Lehrgang „Fortbildung“ für den betreffenden Stil teilgenommen hat.
5. Bei Verstößen gegen die Prüfungsordnung kann die KIAB/NMAC die Prüferlizenz entziehen.

INKRAFTSETZUNG

§ 23 Inkraftsetzung

Diese Prüfungsordnung wurde am 10.07.2003 in Kraft gesetzt.

Stilspezifische – übergeordnete - Prüfungsordnungen

§ 1 Kyu- und Dan-Grade

1. Die KIAB/NMAC vergibt nachfolgende Kyu- und Dan-Graduierungen gem. Teil A dieser Prüfungsordnung:

	Grad	Gürtel	Vorbereitungszeit
Kyu Grade	6	Weiß	Anfänger
	6.1	Weiss mit gelber Spitze	6 Monate
	6.2	Weiss mit gelb	6 Monate
	5	Gelb	6 Monate
	5.1	Gelb mit oranger Spitze	6 Monate
	5.2	Gelb mit orange	6 Monate
	4	Orange	6 Monate
	4.1	Orange mit grün	6 Monate
	3	Grün	6 Monate
	3.1	Grün mit blau	6 Monate
	2	Blau	6 Monate
	2.1	Blau mit braun	6 Monate
	1	Braun	1 Jahr
Dan-Grade	1	Schwarz	1 Jahr
	2	Schwarz	2 Jahre
	3	Schwarz	3 Jahre
	4	Rot-Schwarze Balken	4 Jahre
	5	Rot-Schwarze Balken oder Rot-Weisse Balken	5 Jahre
	6	Rot-Schwarze Balken oder Rot-Weisse Balken	6 Jahre
	7	Rot-Weisse Balken	6 Jahre
	8	Rot-Weisse Balken	6 Jahre
	9	Rot	6 Jahre
	10	Weiss mit goldenem Strich	6 Jahre

2. Bei den Dan-Graden können an einem Gürtelende Streifen zur Unterscheidung der Dan-Grade getragen werden.
3. Der 1. Dan wird nicht verliehen. Er muss durch Prüfung erreicht werden.
4. Die Prüfungsreihenfolge ist grundsätzlich einzuhalten.
5. Die Zwischenprüfungen sind ausschließlich für Kinder unterhalb von 14 Jahren vorgesehen. Sie sollen die Kinder auf die Prüfung zum jeweiligen „Vollgurt“ hinführen und motivieren.
6. In den Kyu-Graden ist ein „Überspringen“ **möglich**, wenn ein Prüfling seine Gesamtnote besser als 2,0 erhält.

§ 2 Verkürzung von Vorbereitungszeiten für Kyu-Prüfungen

2. Die Verkürzung der Vorbereitungszeit ist bis zum 4. Kyu durch den Besuch von 3 Sonderlehrgängen (zu erfragen bei der Geschäftsstelle der KIAB) möglich.
3. Diese Möglichkeit darf nur einmal in Anspruch genommen werden. Der Kurs darf nicht länger als 12 Wochen zurückliegen.

§ 3 Zusätzliche Voraussetzungen für die Teilnahme an Dan-Prüfungen

1. Prüfungsanwärter zum 1. bzw. 2. Dan müssen an einem Notwehr-/Nothilfe-Lehrgang aktiv teilgenommen haben (Pass-Eintrag).

§ 4 Prüfungskommissionen

2. Prüfungen zum 6.1 Kyu bis 3.1 Kyu **können von einem** prüfungsberechtigten KIAB/NMAC-Dan-Träger abgenommen werden.
3. Prüfungen ab 2. Kyu **müssen von zwei** prüfungsberechtigten KIAB/NMAC-Dan-Trägern abgenommen werden.
4. Prüfungen ab 1. Dan **müssen von 3 prüfungsberechtigten KIAB/NMAC-Dan-Trägern** abgenommen werden, von denen jeder mindestens den Dan-Grad innehat, den die Prüflinge anstreben.
5. Wenn der Präsident eine Prüfung abnimmt, ist bei Dangraden bis zum 3. Dan kein Beisitzer erforderlich. Ab einer Prüfung zum 4.-5. Dan ist eine Prüfungskommission erforderlich (siehe Punkt 3). Die Prüfungskommission kann jedoch auch niedriger graduert sein als der/die Prüflinge zu erstrebenden Graduierung. Die Beisitzer zeichnen mit ihrer Unterschrift für die Richtigkeit der Prüfung (ordnungsgemäße Durchführung).
6. Die Höchstteilnehmerzahl für eine Prüfungskommission beträgt pro Tag maximal 20 Teilnehmer bei Kyu- und 4 Teilnehmer bei Dan-Prüfungen.
7. Die Prüfungen sind bezüglich der Mindestteilnehmerzahl so zu gestalten, dass die nach der Prüfungsordnung geforderten Partnerwechsel möglich sind.

§ 5 Prüfungspartner

1. Sollte es einem Prüfling nicht möglich sein, seine Partner unter den Prüfungsteilnehmern zu wählen, entscheidet die Prüfungskommission über notwendige Ausnahmen.

§ 6 Anerkennung von Graduierungen

1. Graduierungen anderer Verbände können als KIAB-Graduierungen anerkannt werden. Das ist nur einmalig möglich.
2. Voraussetzungen dafür sind in der Anlage geregelt.
3. Die Anerkennung bis einschließlich 5. Dan erfolgt durch technische Überprüfung von jeweils fünf Prüfungsaufgaben je Kyu- und Dan-Grad nach Wahl der Prüfer.
4. Über die Anerkennung höherer Dan-Grade entscheidet der Präsident der KIAB/NMAC.

ANHANG ZU DEN PRÜFUNGSRICHTLINIEN

Prüfungsgebühren für Kyu/Dangrade:

Die Prüfung erfolgt durch das Oberhaupt der KIAB/NMAC persönlich. Die Gebühren betragen:

Gelb	€ 12,00.--	Blau	€ 39,00.--
Orange	€ 17,00.--	Braun	€ 45,00.--
Grün	€ 28,00.--	Schwarz	€ 150,00.— (1.Dan bis 3.Dan)

Schwarz	€ 150.—	(1.Dan bis 3.Dan)
Rot/Schwarz	€ 200.--	(4.Dan)
Rot/Weiss	€ 250.--	(5.Dan)
Rot/Weiss	€ 300.--	(6.Dan)
Rot/Weiss	€ 400.--	(7.Dan)
Rot/Weiss	€ 500.--	(8.Dan)
Rot	ohne Gebühr	(9. & 10.Dan)

Befindet sich ein Dojo in der Probezeit (1 Jahr nach Aufnahme), dürfen Prüfungen jeglicher Art nur durch den Präsidenten abgenommen werden oder durch ihn beauftragte Prüfer KIAB/NMAC (siehe Satzung).

Prüfungen im Dojo:

Es gibt für die Dojo folgende Regelung, vorausgesetzt, der Dojoleiter hat die Lizenz des Official Instructors und die Prüfer A oder B Lizenz. Die B-Lizenz berechtigt, Prüfungen bis zum 1.Kyu in eigener Regie abzunehmen, wenn der Prüfungsvorsitz von einem mindestens 21 Jahre alten 1.Dan (muss seit mindestens 1 Jahr im Besitz des 1.Dan sein) übernommen wird.

Für Inhaber der A-Lizenz gilt folgende Regelung:

- 3.Dan prüft bis max. 1.Dan (zwei 1.Dan als Beisitzer)
- 4.Dan prüft bis max. 2.Dan (zwei 2.Dan als Beisitzer)
- 5.Dan prüft bis max. 3.Dan (zwei 3.Dan als Beisitzer)
- 6.Dan prüft bis max. 4.Dan (zwei 4.Dan als Beisitzer)

Ausnahme: der Präsident hat Vorsitz, dann sind nur zwei Danträger, egal welche Graduierung als Beisitzer notwendig

Grundsätzliche Prüfungsvoraussetzungen:

- Beherrschung des technischen Ablaufes ((Prüfungsprogramm des jeweiligen Stiles der geprüft wird)
- Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen (z.B. Mindestwartezeit, Erste Hilfe Nachweis, Besitz von geforderten Lizenzen etc.). In Ausnahmefällen (Härtefälle) ist ein nachträgliches Erbringen von Voraussetzungen möglich. Dies ist jedoch an eine Frist gebunden. Bei verstreichen der Deadline ist die Prüfung nichtig!
- Mindestwartezeit ist erfüllt
- Gültige KIAB/NMAC Mitgliedschaft (nachzuweisen durch Sportpass und Sichtmarke)
- Trainer schlägt Schüler zur Prüfung vor.
- Prüfungsrelevante Aktivitäten müssen erfüllt sein. Z. B. Mindestanzahl an Seminaren etc.!
- Prüfungen sind nur gültig mit den aktuellen Prüfungsurkunden und gleichzeitigem Passeintrag.
- Prüfungsgebühr wird bis spätestens ein Monat vor Prüfung bezahlt.

Mindestwartezeiten bei Danprüfungen:

1.Kyu zu 1.Dan beträgt 1 Jahr	5.Dan zu 6.Dan beträgt 5 Jahre
1.Dan zu 2. Dan beträgt 2 Jahre	6.Dan zu 7.Dan beträgt 5 Jahre
2.Dan zu 3.Dan beträgt 3 Jahre	7.Dan zu 8.Dan beträgt 5 Jahre
3.Dan zu 4.Dan beträgt 4 Jahre	8.Dan zu 9.Dan beträgt 5 Jahre
4.Dan zu 5.Dan beträgt 5 Jahre	9.Dan zu 10.Dan beträgt 5 Jahre

Hinweis: Im Bereich des 2. - 4. Dan ist es möglich jemandem auf Antrag einen Dan zu verleihen. Jedoch bedarf es hier triftiger Gründe (Krankheit, schwere Verletzung etc.). Der 1.Dan muss in jedem Fall per Prüfung abgelegt werden. Im Bereich 5. - 8. Dan kann eine Wartezeitverkürzung auf Antrag gewährt werden. Jedoch nicht mehr als 2 Jahre und nur einmalig!

Prüfungsvoraussetzungen bei Danprüfungen:

Danprüfungen zum 1.Dan/Sho-Dan (Schwarzgurt) müssen per Prüfung abgelegt werden. Hierzu sind alle in den grundsätzlichen Prüfungsvoraussetzungen erwähnten Punkte sind zu erfüllen, sowie zusätzlich:

- Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung zum Thema „Budospport“
- Zulassung zur Prüfung gemäß Absprache mit dem Präsidenten muss vorliegen
- Ein Prüfling hat Fortbildungsnachweise zu erbringen für:
 - a) Trainerlizenz-/Fortbildung-/Verlängerung (z.B. für Deutschland eine DOSB C/A Lizenz, und/oder ÜL-F Lizenz eines Fachverbandes (BKB e.V., WAKO, BAKU, WKA etc.)
 - b) Allg. Fortbildung auf Seminaren für:
 - Kampfrichter
 - Prüfer
 - Instruktor
- Mindestalter für Senioren Dangrade ist 18 Jahre
- **Danprüfungen obliegen dem Verbandspräsidenten.** Nur er ist autorisiert Dangrade abzunehmen. Ausnahmen gibt es nur in Härtefällen, wenn wegen dienstlicher Unabkömmlichkeit oder Krankheit der Präsident verhindert ist. Darauf wird Wert gelegt, denn der Präsident will ALLE seine Danträger persönlich kennen.

Vergabe von Ehrendangraden (2.-4.Dan Kriegergrade:

Gemäß Beschluss vom 03.02.2011 wurde ein unabhängiges internationales Gremium gegründet. Dieses Gremium beschließt nach Rücksprache und Prüfung von Anträgen auch die Möglichkeit, ob ein KIAB/NMAC Kampfsportler/Kampfkünstler durch seine herausragenden Leistungen innerhalb der Kriegergrade 2.-4. Dan, die eigentlich ausschließlich mit Prüfung absolviert werden müssen, eine Graduierung ohne Prüfung erhalten können. Hierbei sei erwähnt, dass dies nur der Fall sein kann, wenn ein Kampfsportler ununterbrochen und mit voller Hingabe sich dem Budospport weiterhin widmet und aufgrund körperlicher Einschränkungen bzw. der Gesundheit nicht mehr durch Prüfung diese Grade erreichen kann. Dennoch MUSS diese Person weiterhin dem Budospport verbunden sein (Administration, Organisation, als Trainer etc.).

Um innerhalb KIAB/NMAC in einer Budo-Sportart einen Dan-Grad (schwarzer Gürtel) zu tragen, setzt voraus, dass ein Budoka im Hinblick auf sein technisches Können und Wissen, seine geistige Reife und sein Auftreten würdig ist, ein „Sensei“ zu sein. Denn dieses japanische Wort vereint die Bedeutung von Meister, Vater und Lehrer. In der Kuntaikeo International Association of Budo (KIAB) und dem National Martial Arts Committee (NMAC) werden Dan-Graduierungen unterhalb des 5. Dan im Rahmen einer sehr aufwendigen und anspruchsvollen Prüfung erworben.

Unter ganz besonderen Voraussetzungen (siehe oben) ist es allerdings auch möglich, dass herausragende Verdienste mit der Verleihung eines Dan-Grades gewürdigt werden können.

Grundsätzlich müssen folgende Voraussetzungen für die Verleihung eines Dan-Grades ohne technische Prüfung erfüllt sein:

- Der Budoka muss im Hinblick auf sein Können, Wissen und Benehmen würdig sein, den verliehenen Grad zu tragen.
- Der Dan-Anwärter muss noch in irgendeiner Form aktiv am Budogeschehen teilnehmen zum Beispiel als Übungsleiter, Trainer, Wettkampf-Betreuer oder als Vereins- bzw. Verbandsfunktionär.
- Für eine Verleihung ehrenhalber gelten die gleichen Wartezeiten und Zulassungsvoraussetzungen wie für den Erwerb durch Prüfung.
- Die Verleihung ist an eine Probezeit gebunden; diese entspricht der Wartezeit bis zum nächsthöheren Dan-Grad. Da es sich um eine „Verleihung“ handelt, kann die Graduierung allerdings auch noch später zurückgenommen werden, wenn sich der Graduierte im Nachhinein nicht als würdig erweist – zum Beispiel durch grobe Verstöße gegen die Budo-Etikette oder durch sein Verhalten, das dem KIAB/NMAC Ansehen sowie des Budo allgemein schadet. Vor der Rücknahme einer Entscheidung wird dem Betroffenen jedoch die Gelegenheit geboten, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
- Über die Verleihung, sowie einer gegebenenfalls Entziehung eines ehrenhalber verliehenen Grades entscheidet ein internationales Gremium aus hochrangigen KIAB/NMAC Mitgliedern beziehungsweise kooperierender Organisationen. Mindestens zwei Drittel des Gremiums müssen einer Entscheidung zustimmen. Der amtierende KIAB/NMAC Präsident hat ein Veto-Recht und ist auch zuständig für die personelle Besetzung dieses Gremiums. **Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.**
- Ein Dan-Anwärter / Athlet kann sich NICHT selber vorschlagen. Vielmehr muss der Vorschlag für eine derartige Verleihung durch den unmittelbaren Lehrer oder Dojoleiter erfolgen. Dieser Vorschlag muss nachweislich und ausführlich „schriftlich“ begründet werden.
- Das am 3. Februar 2011 gegründete Gremium nennt sich „**International Grade of Honor Commission**“ (IGHC). Es setzt sich aktuell zusammen aus den Repräsentanten (Landespräsidenten) der KIAB.

Vergabe von Ehrendangraden ab dem 5.Dan:

Der erste KIAB / NMAC Ehrendangrad ist der 5.Dan (Go-Dan). Von der letzten nachgewiesenen Prüfung bis zur eventuell möglichen Vergabe ist eine Mindestwartezeit/Reifezeit von 5 Jahren vorausgesetzt. Der 4.Dan muss durch Pässeintrag und durch Urkunde nachgewiesen sein. Die Vergabe ist eine „KANN-Bestimmung“. Es besteht kein Anspruch auf den Erhalt des Ehrengades. Kriterien, die zu einer Ernennung führen können sind:

- Ständiges, beispielhaftes Auftreten im Sinne des Budo
- Permanent aktiv im Kampfsport zu sein
- Führungsaufgaben über einen Zeitraum von mindestens 4 Jahren
- In der Vergangenheit vorbildliches Verhalten im Budo
- Nur wer mit einer Schule in NMAC oder KIAB organisiert ist, kann einen Ehrengrad erhalten
- Veröffentlichung einer Publikation oder Erringen von Meisterschaftstiteln auf Wettkämpfen
- Nachweisbar eingesetzt als Funktionär, Seminarleiter, Schulleiter, Turnierausrichter
- Mitgliedschaft über mindestens 5 Jahre in der KIAB/NMAC

Hinweis:

Sollte ein Inhaber eines Ehrengades gegen diese Voraussetzungen verstoßen und damit der KIAB oder dem NMAC und seinen Kooperationspartnern, dem Budo in irgendeiner Weise schaden, wird der bereits erteilte Dangrad umgehend wieder aberkannt und dies öffentlich publiziert. Damit soll verhindert werden, dass „schwarze Schafe“ Einzug in NMAC oder KIAB halten. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren besteht nicht. Dangrade die durch die KIAB/NMAC ausgestellt wurden, sind ausschließlich für die Dauer der Mitgliedschaft gültig. Das Ehrendiplom MUSS nach Austritt aus der KIAB/NMAC oder nach Aberkennung per Einschreiben an die Geschäftsstelle zurückgesandt werden.

Turniere, Wettkämpfe:

Eine Vergabe von Dangraduierungen anlässlich herausragender Leistungen auf internationalen Großveranstaltungen (Weltspiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften) ist **NICHT MÖGLICH!** Beiträge an NMAC oder KIAB beinhalten keine Beiträge und Abgaben an weitere Fachverbände, die sich auf den sportlichen Wettkampf spezialisiert haben. Diese Startgebühren, Wettkampfpässe etc. sind separat zu beschaffen und werden in Rechnung gestellt.

Dan-Anerkennungsurkunden:

Dangrade können anerkannt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn durch einen Pässeintrag oder eine Urkunde dies nachgewiesen wird. KIAB und NMAC behalten sich das Recht vor, diese vorgelegten Urkunden nachzuprüfen. Dadurch wird versucht den vielen Budo-Scharlatanen eine offizielle Anerkennung zu verwehren.

- 1. - 4. Dan je € 75,--
- 5. - 8. Dan je € 150,--
- 9. -10. Dan € 250,--

(in dieser Gebühr ist eine hochwertige Din A3 Urkunde inbegriffen)

Instruktor-Anerkennung:

Es ist möglich, seine Instruktor Lizenz eines anderen Verbandes durch NMAC / KIAB anerkennen zu lassen. Mit der Anerkennung erhält der Instruktor ein Trainerdiplom ausgehändigt. Es würde die eigene Instruktor/Trainer Urkunde ausreichen, um als Trainer aktiv zu sein. Es ist keine Pflicht sich eine NMAC/KIAB Instruktor-Anerkennungsurkunde ausstellen zu lassen. Bei Verlangen behält sich NMAC / KIAB das Recht vor, die vorgelegten Diplome, Urkunden zu prüfen.

- € 90,-- (in dieser Gebühr ist eine hochwertige Din A3 Urkunde inbegriffen)

Bankverbindung
Details: Raiffeisenbank Volksbank Rosenheim eG
An: Stefanie Kleinschwärzer
IBAN: DE65 7116 0000 0009 2008 86
BIC: GENODEF1VRR

Inhaber: Stefanie Kleinschwärzer
Gründer/Präsident: Alfred Kleinschwärzer
Sportdirektorin: Fr. Antigona Sopi
Office: Fr. Peggy Bening
Pressestelle: Fr. Antigona Sopi
Kooperationspartner: Anwaltskanzlei Landau & Beyer Bochum